

Vorsicht vor Abzocke

Immer auch das Kleingedruckte lesen

In dens wurde bereits wiederholt auf Schreiben so genannter Branchenverzeichnisse aufmerksam gemacht. In diesen, zum Teil offiziell gestalteten Schreiben, werden Sie gebeten, durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben über Ihre Praxis zu bestätigen. Erst im Kleingedruckten findet sich dann der Hinweis, dass Sie damit einen kostenpflichtigen Eintrag in Auftrag geben. Erst das Kleingedruckte zeigt, dass es in Wirklichkeit nicht um Auskünfte, sondern um ein Vertragsangebot geht. Es empfiehlt sich daher, derartige Formulare grundsätzlich genau zu lesen, bevor man irgendetwas unterzeichnet.

Wie kann man sich jedoch verhalten, wenn man das Kleingedruckte „im Eifer des Gefechts“ überlesen und die Vereinbarung unterzeichnet zurückgeschickt hat? Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil am 30. Juni 2011 entschieden, dass ein formularmäßig aufgemachtes Angebotsschreiben für einen Eintrag in ein Branchenverzeichnis, das nach seiner Gestaltung und nach seinem Inhalt darauf angelegt ist, bei einem flüchtigen Leser den Eindruck hervorzurufen, mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Schreibens

werde lediglich eine Aktualisierung von Eintragsdaten im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen, gegen das Verschleierungsverbot und das Irreführungsverbot des Wettbewerbsrechts verstößt. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch enthält eine Regelung,



Peter Ihle

nach der Bestimmungen in Musterformularen, die nach den Umständen so ungewöhnlich sind, dass man mit ihnen nicht rechnen musste, nicht Vertragsbestandteil werden. Es gibt also gute Argumente, die für die Unwirksamkeit versteckter Preisvereinbarungen sprechen. Dennoch gibt es immer wieder Gerichte, die derartige Vereinbarungen für rechtswirksam halten, da der Unterzeichner ja vorher hätte lesen können, was er unterschreibt. Sollte der Vertrag irrtümlich unterzeichnet worden sein, empfiehlt sich daher folgendes Vorgehen:

Teilen Sie dem betreffenden Unternehmen möglichst umgehend schriftlich mit, dass Sie den Vertrag wegen Täuschung und Irrtums anfechten und nicht daran festhalten wollen. Erklären Sie die Anfechtung nach Möglichkeit per Einschreiben mit Rückschein, damit sie dafür einen Zugangsnachweis haben. Rechnungen und Mahnungen des Unternehmens sollten nicht bezahlt werden. Spätestens dann, wenn Sie ein gerichtliches Mahnschreiben oder eine Klage erhalten, empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, der sie gegebenenfalls gerichtlich vertreten kann.

Peter Ihle, Hauptgeschäftsführer